

seine Pflichten aus dem Mietvertrag wiederholt gröblich verletzt oder der Mieter oder andere zu seinem Haushalt gehörende Personen die Rechte der anderen Hausbewohner gröblich verletzen, oder bei Eigenbedarf (§§ 120-123 ZGB)<sup>10</sup>.

#### 9- Förderungsmaßnahmen.

- 21 a) Zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern erging im Zuge der sozialpolitischen Maßnahmen zur Durchführung der »Hauptaufgabe« (s. Rz. 20-25 zu Art. 2) die Verordnung vom 10. 5. 1972<sup>11</sup>. Ihr zufolge haben die genannten Personengruppen sowie die Angehörigen der bewaffneten Organe und die Studenten niedrigere Mieten und Heizungsentgelte als die übrige Bevölkerung in Neubauwohnungen zu entrichten. Wohnraum soll - insbesondere in Neubauten - vorrangig Arbeitern, Angestellten, Familien mit drei und mehr Kindern, Angehörigen der bewaffneten Organe sowie Berufssoldaten nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bzw. Wehersatzdienst zugewiesen werden. Mindestens 60% der Neubauwohnungen sind Arbeitern anzubieten.
- 22 b) Der Erwerb von Eigenheimen sowie von Grundstücken zum Bau von Eigenheimen wird durch die Gewährung von Krediten besonders an Arbeiterfamilien und kinderreiche Familien finanziell gefördert<sup>12</sup>.
- 23 c) Kinderreiche Familien sollen mit solchen Wohnungen — insbesondere in Neubauten - versorgt werden, die der Personenzahl und Zusammensetzung (Alter und Geschlecht) dieser Familien gerecht werden. Die Größe und Ausstattung der Wohnungen haben auf der Grundlage der örtlichen Möglichkeiten weitgehend den Erfordernissen dieser Familien zu entsprechen, verspricht eine Verordnung vom 4. 12. 1975<sup>13</sup>. Sie legt den örtlichen Staatsorganen die Verpflichtung auf, in enger Zusammenarbeit mit anderen Kräften Maßnahmen festzulegen, die eine kontinuierliche Versorgung kinderreicher Familien mit geeignetem Wohnraum sichern. Zweifellos besteht ein Zielkonflikt mit der Verbesserung der Wohnverhältnisse der unter Rz. 21 genannten Personengruppen, soweit sie nicht kinderreiche Familien haben.

### III. Das Recht auf Unverletzbarkeit der Wohnung

#### 1. Charakter und Inhalt des Rechts.

- 24 a) Die Verfassung verwendet den Begriff »Unverletzbarkeit der Wohnung«. Dieser hat keine andere Bedeutung als »Unverletzlichkeit der Wohnung«. Unverletzbarkeit bedeutet, daß es der Staatsgewalt verboten ist, in Wohnungen einzudringen. Unter Woh-

<sup>10</sup> Bis zum 31. 12. 1975 galt das Meterschutzgesetz vom 1. 6. 1923 (RGBl. I S. 353) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. 12. 1942 (RGBl. I S. 712) und der Verordnung über die Änderung des Meterschutzrechtes vom 7. 11. 1944 (RGBl. I S. 319).

<sup>11</sup> Verordnung zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern vom 10. 5. 1972 (GBl. II S. 318).

<sup>12</sup> Anordnung über finanzielle Regelungen für den Erwerb von Eigenheimen und von Grundstücken zum Bau von Eigenheimen vom 30. 1. 1973 (GBl. I S. 102).

<sup>13</sup> § 10 Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern vom 4. 12. 1975 (GBl. 1976 I, S. 52).